



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Haag am Hausruck vom 14.12.2023 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Haag am Hausruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Haag am Hausruck (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 15,70 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume, und Poolhäuser, Gartenhütten und eingeschossige Nebengebäude sofern sie an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Balkone, Terrassen, Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Abstellräume, Wintergärten einfach verglast, sofern sie nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Balkonverglasung, Terrassen mit Einfachverglasung, Schutzräume, Carports, Tiefgaragen, freistehende, angebaute und Kellergaragen, sowie Nebengebäude ohne Anschluss an das Wasserleitungsnetz.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). (Genauere Definition) und an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sind.

Für ausschließlich gewerbliche Zwecken dienende Flächen erfolgt ein 50 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für Schwimmbäder ist eine Pauschale¹ in Höhe von 539,50 Euro zu berechnen. Ausgenommen abbaubare Becken, außer diese werden an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Ein Hallenbad fällt nicht in die Bemessungsgrundlage
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §2 Abs. 2 und Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, sowie Errichtung eines Schwimmbeckens oder Hallenbades), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 1,67 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldete Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

¹ Errechnet sich aus 35m² - Pauschalfläche mal Quadratmetersatz

§ 4 Wassermählermiete

- (1) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wassermählers folgende Zählergebühr zu entrichten:

Zählergröße	Jahresmiete in Euro	Quartalsmiete in Euro
3 m ³	8,20	2,05
20 m ³	13,50	3,37
Sonstige	60,00	15

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt 11 Cent pro Quadratmeter Grundfläche. ²

§ 6 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach §2 Abs.5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Wassermählermiete sind vierteljährlich in Teilbeiträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 wird einmal jährlich im Zuge einer vierteljährlichen Vorschreibung verrechnet. Die Verpflichtung zur Entrichtung entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

² Gebühr richtet sich nach dem gesetzlichen Erhaltungsbeitrag gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz § 28 Abs 3

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% hinzugerechnet.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1.1.2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. September 2017 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: